



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 44/10
(VG: 4 V 277/09)
Bt

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Bauer am 23.04.2010 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 05.02.2010 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 27.01.2009 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die 1987 in Eriwan/Armenien geborene Antragstellerin heiratete am 07.07.2007 in Armenien den deutschen Staatsangehörigen F.. Der Landkreis Diepholz erteilte ihr am 11.10.2007 zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine bis zum 10.10.2010 befristete Aufenthaltserlaubnis. Im April 2008 trennten sich die Eheleute.

Im Oktober 2008 erstattete die Antragstellerin Anzeige gegen ihren Ehemann, weil dieser vor Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft ihr gegenüber gewalttätig geworden sei. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden im Juli 2009 (betreffend Vergewaltigung) und im September 2009 (betreffend Körperverletzung) nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Bereits mit Schriftsatz vom 19.09.2008 hatte die Antragsgegnerin der damaligen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu befristen, worauf diese nicht reagierte.

Mit Verfügung vom 27.01.2009 befristete die Antragsgegnerin die Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den Tag der Zustellung der Verfügung und drohte für den Fall, dass die Antragstellerin innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht ihrer Ausreisepflicht nachkomme, die Abschiebung nach Armenien an. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet.

Die Antragstellerin legte hiergegen Widerspruch ein und beantragte am 02.03.2009 beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Aussetzungsantrag mit Beschluss vom 05.02.2010 ab. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin.

II.

Die Beschwerde ist erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht gelangt bei der in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin, einstweilen von der Durchsetzung der ausländerbehördlichen Verfügung vom 27.01.2009 verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung überwiegt.

Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG sind im Falle der Antragstellerin gegeben. Die eheliche Lebensgemeinschaft, zu deren Herstellung die Aufenthaltserlaubnis am 11.10.2007 erteilt worden war, ist bereits im April 2008 beendet worden.

Die Entscheidung über die nachträgliche Befristung steht gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG im Ermessen der Behörde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Frage, ob nach Beendigung einer nur kurzfristig bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG aus besonderen Härtegründen ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, nicht im Rahmen dieser Ermessensentscheidung, sondern in einem selbstständigen Erteilungsverfahren zu prüfen ist (BVerwG, U. v. 09.06.2009 - 1 C 11/08 - InfAusIR 2009, 440). Welche verfahrens- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen sich aus dieser neuen Rechtsprechung ergeben, mag hier auf sich beruhen. Denn im Falle der Antragstellerin sind ersichtlich keine besonderen Härtegründe i.S.v. § 31 Abs. 2 AufenthG gegeben.

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 1. Alternative AufenthG liegt eine besondere Härte dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht. Die Antragstellerin macht insoweit geltend, dass sie wegen ihrer Scheidung in Armenien Diskriminierung ausgesetzt sei. Sie hat dazu einen Bericht von Amnesty International von November 2008 über häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen in Armenien vorgelegt. In diesem Bericht wird auf die Bedeutung des jeweiligen familiären Umfelds Bezug genommen. Anhaltspunkte, die dafür sprechen könnten, dass es im familiären Umfeld der Antragstellerin zu entsprechenden Verhaltensweisen kommen könnte, hat sie aber nicht vorgetragen. Ihr - erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemachtes - Vorbringen ist insoweit gänzlich unsubstantiiert.

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 2. Alternative AufenthG liegt eine besondere Härte vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an einer ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Einer Ehefrau, die Opfer von Gewalttätigkeiten des Ehemannes geworden ist, ist das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zumutbar. Vorliegend sind die auf Anzeige der Antragstellerin eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann, von dem sie inzwischen geschieden ist, aber gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Bei diesem Sachstand kann nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 2 2. Alternative AufenthG gegeben sind.

Gleichwohl überwiegt das Interesse der Antragstellerin, einstweilen von der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 27.01.2009 verschont zu bleiben. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der nachträglichen Befristung einer Aufenthaltserlaubnis unter Androhung und Festsetzung der Abschiebung muss nämlich mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets ein besonderes, über die Voraussetzung für die Befristung der Aufenthaltserlaubnis hinausgehendes Erfordernis gerade auch in der Zeitspanne bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorliegen (st. Rspr. der Verwaltungsgerichte seit BVerfG, B. v. 25.01.1996 - 2 BvR 2718/95 - AuAS 1996, 62, vgl. zuletzt etwa OVG Münster, B. v. 05.08.2009 - 18 B 331/09 - juris). Solch ein besonderes öffentliches Interesse kann etwa dann gegeben sein, wenn von dem Ausländer Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen oder er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen ist.

Vom Aufenthalt der Antragstellerin gehen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus. Sie ist zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auch nicht auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen. Die

Antragstellerin bezieht seit Oktober 2008 keine SGB II-Leistungen mehr und ist gegenwärtig als Angestellte in einem Lokal in Bremen teilzeitbeschäftigt. Auch wenn ihre Einkünfte nach summarischer Überprüfung nicht ausreichen dürften, um die Voraussetzungen eines gesicherten Lebensunterhalts i.S.v. §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen (wegen der Berechnung des Unterhaltsbedarfs vgl. BVerwG, U. v. 26.08.2008 - 1 C 32/07 - InfAuslR 2009, 8), ändert das nichts daran, dass sie es der Antragstellerin derzeit gestatten, auf den Bezug von Sozialleistungen zu verzichten. Die Antragstellerin beziffert sie 500,00 bis 600,00 Euro im Monat (zzgl. Trinkgelder), was nach den vorgelegten Lohnabrechnungen plausibel erscheint. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung ist unter diesen Umständen, auch mit Rücksicht auf den mittlerweile absehbaren Ablauf der Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltserlaubnis, nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Bauer